



Drucksachen-Nr. **XI/209**

Bad Schwalbach, den 29.09.2021

Aktenzeichen: II.4/JHP

Ersteller/in: Bianca Berg

## Jugendförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	20.10.2021		ja
Kreisausschuss	25.10.2021		nein
Kreistag	02.11.2021		ja

### Titel

**Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von pauschalieren Kostenbeiträgen und die Gewährung von laufenden Geldleistungen**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von pauschalieren Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen. Diese ersetzt die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalieren Kostenbeiträgen vom 1. August 2014.

### II: Sachverhalt:

Durch gesetzliche und finanzielle Änderungen ist es notwendig, die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalieren Kostenbeiträgen vom 1. August 2014 zu überarbeiten. Die Änderungen bzw. Neuerungen umfassen u.a. folgende Punkte:

1. Höhe und Umfang der Förderung der Kindertagespflegestellen waren bisher nicht in der Satzung geregelt, sondern erfolgten auf Antrag in Form von pauschalieren Summen für jeweils verschiedene Zeitfenster von mehreren Stunden. Die pauschalieren Summe wurde gewährt unabhängig davon, wie viele Stunden innerhalb dieses Zeitfensters das Kind betreut wurde. Selbiges galt auch für die Erhebung des Kostenbeitrages von den Eltern. Das System war deshalb insgesamt intransparent. Mit der neuen Satzung werden die Förderung der Kindertagespflegestelle und der Kostenbeitrag der Eltern auf Basis der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden errechnet. Außerdem können so der Sachaufwand und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung getrennt ausgewiesen werden, wozu eine Verpflichtung besteht in Anlehnung an §§ 78a ff. SGB VIII. Der Kostenbeitrag der Eltern orientiert sich am Durchschnitt der Gebühren eines Kitaplatzes im Rheingau-Taunus-Kreis.
2. Die Möglichkeit der Ermäßigung der Kostenbeiträge wurde um eine Regelung für

Geschwisterkinder analog zu vielen KiTas erweitert.

3. Die Landesförderung wird durch die neue Satzung Teil der Förderleistung, d.h. sie wird auf den Förderbetrag angerechnet. In der bisherigen Satzung wird die Landesförderung 1:1 weitergegeben. Diese Verfahrensweise führte häufig dazu, dass Teile der Landesförderung zurückerstattet werden mussten. Mit der Anrechnung der Landesförderung auf die Förderleistung wird die entsprechende Forderung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfbericht vom 22. November 2018 umgesetzt.
4. Am 10. Juni 2021 trat das Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG) in Kraft, mit dem das SGB VIII um die Verpflichtung zur Bereitstellung inklusiver Angebote erweitert wurde. Dem trägt die Neufassung der Satzung Rechnung, indem sowohl für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf als auch für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung Regelungen geschaffen werden, die sich entweder an den Regelungen im Pflegekinderwesen oder der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung in KiTas orientieren.

Die überarbeitete Satzung wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23. September 2021 behandelt und ist vom Ausschuss befürwortet worden.

Zur besseren Übersicht ist als weitere Anlage eine Gegenüberstellung der neuen und der alten Satzung beigefügt.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Die Änderung der Satzung entfaltet keine personellen Auswirkungen.

### **V. Finanzierungsübersicht**

Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung sind bereits im Planentwurf zum Haushalt 2022 enthalten.

PC		Sachkonto		Veränderung	
2420	E	5470100	Kostenbeitrag außerhalb von Einrichtungen	+ 130.000 €	Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhungen
2420	E	5478100	Erstattung sozialer Leistungen vom Land	+ 90.000 €	Mehreinnahmen aufgrund Gesetzesänderung
2420	A	7250170	Tagespflege § 23 SGB VIII	+ 390.000 €	Mehrausgaben aufgrund Satzungsänderung

(Frank Kilian)  
Landrat

**Anlagen: 2**